

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per E-Mail:
Poststelle.bk6@BNetzA.de

Südwestdeutsche
Stromhandels GmbH
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen
Fon +49 7071 157-231
Fax +49 7071 157-488
Geschäftsführer:
Daniel Klaus Henne
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Stefan Kleck

Christoph Meeder
Syndikus/Rechtsanwalt
Fon +49 7071 157-4759
Fax +49 7071 157-488
christoph.meeder@suedweststrom.de

15. Februar 2018

Stellungnahme

zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen
und Veröffentlichungspflichten von Minutenreserve

und

zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen
und Veröffentlichungspflichten von Sekundärregelung

BK6-18-019, BK6-18-020

Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur hat die Ausgleichsenergiepreise des 17. Oktober 2017 zum Anlass genommen, die Zuschlagsmechanismen für die Ausschreibung der Sekundärregelleistung und der Minutenreserve neu zu justieren.

Dankenswerterweise hat die BNetzA mit den ÜNB zusammen kurzfristig Maßnahmen eingeleitet, um ein Ausufern der Ausgleichsenergiepreise einzudämmen. Darüber hinaus begrüßt SüdWestStrom, dass die Zuschlagsmechanismen für die Ausschreibung der Sekundärregelleistung und der Minutenreserve so justiert werden sollen, dass die

Regelarbeitskosten auf einem vertretbaren und durch eine wettbewerbliche Angebotsstruktur initiierten Niveau stabilisiert werden.

Seite 2 des Konsultationspapiers

Anzumerken sei an dieser Stelle, dass SüdWestStrom schon frühzeitig (siehe Stellungnahme vom 29. Februar 2016 zum Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems,

→ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaefitszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2015/2015_0001bis0999/BK6-15-012/Stellungnahmen/S%C3%BCdwestdeutsche%20Stromhandels%20GmbH.pdf?__blob=publicationFile&v=1

auf Schwachstellen im geltenden System sowie die Sittenwidrigkeit nicht gerechtfertigt hoher Arbeitspreise hingewiesen hat:

In Anbetracht sittenwidrig hoher Arbeitspreise (jenseits der 20.000 €/MWh) muss ein anderes Modell aus sowohl Leistungs- als auch Arbeitspreisen gefunden oder ein Markup Verbot eingeführt werden. Das derzeitige System führt entweder zu nicht gerechtfertigten Mitnahmeeffekten oder zum Erhalt nicht marktfähiger und ineffizienter Strukturen.

Seite 2 der Stellungnahme

SüdWestStrom vertritt weiterhin den Standpunkt, dass die Bezuschlagung hoher Arbeitspreise unter Umständen sittenwidrig und damit nicht rechtmäßig sein kann, insbesondere, sofern nicht "die letzte MWh" abgerufen wird. Ein "legal by design" ist nicht gegeben.

Zusammenfassung

Die von der BNetzA eingeleitete Änderung der Zuschlagskriterien in der Minutenreserve und der Sekundärregelleistung sind ein Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere ist richtig, dass neben dem Leistungspreis auch der Arbeitspreis Berücksichtigung findet. Insgesamt scheint das Verfahren noch nicht zu Ende gedacht.

Für die Bestimmung des "Gewichtungsfaktors" muss die BNetzA Regelwerk und Methodik vorgeben.

Im Einzelnen

1.) Der künftige Zuschlagswert soll sich aus dem Leistungspreis und einem gewichteten Arbeitspreis bestehen. Ziel ist ein *Wettbewerb um die Arbeitspreise*. Es wird offensichtlich davon ausgegangen, dass Anbieter mit hohen Arbeits- und niedrigen Leistungspreisen von Anbietern mit - so die Hoffnung - leicht höheren aber deutlich niedrigeren Arbeitspreisen bei der Deckung des Bedarfs verdrängt werden.

Das mag kasuistisch zutreffen, einem naturwissenschaftlichen Zwang unterliegt dies offensichtlich nicht.

2.) In der Konsultationsfassung heißt es:

Die Bestimmung des Gewichtungsfaktors steht im Ermessen der Übertragungsnetzbetreiber.

Seite 3 der Konsultation

und

Die Bestimmung des Gewichtungsfaktors erfolgt durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Seite 4 der Konsultation

Die Bestimmung des Gewichtungsfaktors den Übertragungsnetzbetreibern ohne jegliche Vorgaben an die Hand zu geben wird kritisch betrachtet. Es ist auch nicht ausgemacht, dass sich die vier Übertragungsnetzbetreiber auf eine Lösung einigen werden. Schließlich scheint es diskussionswürdig, sollte sich die BNetzA jeglicher Einflussnahme auf einen zumindest in der Energiewirtschaft so relevanten Teil begeben.

iA Christoph Meeder